

Benutzungsordnung für Informationstechnologie-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg

PRÄAMBEL

Die Technische Hochschule Aschaffenburg betreibt Informationstechnologie-Systeme als Infrastruktur zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Benutzungsordnung regelt insbesondere Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der jeweiligen Systembetreiber. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Benutzungsordnung gilt für die Technische Hochschule Aschaffenburg, ihre Mitglieder und alle Personen, die die Informationstechnologie-Systeme der Systembetreiber nutzen.

§ 2 AUFGABEN UND KREIS DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

(1) Die Informationstechnologie-Systeme stehen den Einrichtungen und Mitgliedern der Technischen Hochschule Aschaffenburg zur Erfüllung ihrer in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebenen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Anderen Einrichtungen und Personen kann die Nutzung der Informationstechnologie-Systeme auf Antrag hin von der Hochschulleitung oder durch diese Beauftragten gestattet werden. Für ihren Bereich darf die Bibliothek Gastnutzerinnen und Gastnutzer nach vorheriger Registrierung für die Nutzung der Informationstechnologie-Systeme freischalten.

§ 3 BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

(1) Für die Benutzung der Informationstechnologie-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg ist eine formale Benutzungsberechtigung (Benutzername und Passwort) erforderlich. Ausgenommen hiervon sind solche Informationstechnologie-Systeme, die ihrer Art nach für einen anonymen Zugang eingerichtet und bestimmt sind.

(2) Die zentralen Systeme betreibt das Rechenzentrum der Technischen Hochschule Aschaffenburg. Die dezentralen Systeme betreiben die jeweils zuständigen organisatorischen Einrichtungen, wie Fakultäten, Zentralverwaltung, Institute, Labore und andere, jeweils in Abstimmung mit dem Rechenzentrum.

(3) Für die Erteilung der formalen Benutzungsberechtigung darf der Systembetreiber Angaben zur persönlichen Identität verlangen, soweit sie zur Nutzung der Informationstechnologie-Systeme unmittelbar erforderlich sind.

(4) Die Benutzungsberechtigung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

- a) die Benutzerin oder der Benutzer den obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist,
- b) die Kapazität der Informationstechnologie-Systeme für die beabsichtigte Nutzung nicht ausreicht,
- c) besondere Datenschutzerfordernisse ein Versagen oder Widerrufen erfordern,
- d) die Benutzung andere Nutzungen stört,
- e) eine sonstige missbräuchliche Nutzung der Informationstechnologie-Systeme erfolgt.

§ 4 PFLICHTEN DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

(1) Die Informationstechnologie-Systeme dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken genutzt werden. Eine geringfügige Nutzung zu privaten, nicht-gewerblichen Zwecken, ist zulässig, insbesondere wenn hierbei der Hochschule keine Kosten entstehen. Auf Antrag kann die Hochschulleitung weitergehende private oder gewerbliche Nutzungen, gegebenenfalls gegen ein entsprechendes Entgelt, genehmigen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebs der Informationstechnologie-Systeme nach bestem Wissen zu unterlassen und zu vermeiden sowie die vorhandenen Betriebsmittel verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen. Die von der Technischen

Hochschule Aschaffenburg zur Verfügung gestellten Vorgaben zur Informationssicherheit, insbesondere die Leitlinie zur Informationssicherheit, sind zu beachten.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer tragen die Verantwortung für die ihnen erteilte formale Benutzungsberechtigung, insbesondere für den ordnungsgemäßen Umgang mit dieser und dafür, dass sie nicht an Dritte weitergegeben wird oder Dritte Zugang zu dieser erlangen.

(4) Darüber hinaus sind die Benutzerinnen und Benutzer insbesondere verpflichtet, ausschließlich ihre eigene formale Benutzungsberechtigung zu benutzen.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben jegliche Art des Missbrauchs zu unterlassen. Dazu zählt insbesondere die Nutzung zu strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen oder auch die Verletzung von Urheberrechten, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Verbreitung herabsetzender Äußerungen über die Technische Hochschule Aschaffenburg.

(6) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des jeweiligen Systembetreibers die Hardware oder Software der Informationstechnologie-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg zu verändern. Es darf keine Software installiert werden, für welche keine Lizenzen vorliegen. Die Lizenzen müssen dokumentiert und nachweisbar sein.

(7) Die Benutzerinnen und Benutzer werden darauf hingewiesen, dass nach dem Strafgesetzbuch insbesondere folgende Handlungen unter Strafe gestellt sind:

- a) das Ausforschen fremder Passwörter, Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- b) das unbefugte Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB)
- c) die Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB)
- d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder von rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB)
- e) die Verbreitung und teilweise bereits der Erwerb und Besitz pornographischer Inhalte (§§ 184 ff. StGB), insbesondere kinder- und jugendpornographischer Inhalte
- f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB).

§ 5 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER SYSTEMBETREIBER

(1) Jeder Systembetreiber führt eine Dokumentation über die jeweils erteilten formalen Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind auch nach Auslaufen der Berechtigung aufzubewahren.

(2) Der Systembetreiber gibt Ansprechpersonen für die Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer und der Systeme in geeigneter Weise bekannt.

(3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration oder aus Gründen der Systemsicherheit erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung vorübergehend einschränken.

(4) Der Systembetreiber ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Ressourcen zu dokumentieren und auszuwerten,

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zu Abrechnungszwecken.

(5) Der Systembetreiber ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses sowie des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht Einsicht in die Benutzungsdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Hier ist auch der Grund der Maßnahme zu erläutern.

(6) Eine Einsichtnahme in die E-Mail-Postfächer ist seitens des Systembetreibers nur zulässig, soweit dies zur Abwendung drohender Gefahren unerlässlich ist. In jedem Fall ist die oder der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen, die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

§ 6 HAFTUNG DES SYSTEMBETREIBERS UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Die Technische Hochschule Aschaffenburg übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Informationstechnologie-Systeme den Anforderungen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen und fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Die Technische Hochschule Aschaffenburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, es sei denn, dass eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für den zugrunde liegenden Zweck von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung der Technischen Hochschule Aschaffenburg auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 FOLGEN EINER MISSBRÄUCLICHEN ODER GESETZESWIDRIGEN BENUTZUNG

(1) Die Hochschulleitung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer über Maßnahmen, um missbräuchliche oder gesetzeswidrige Benutzungen der Informationstechnologie-Systeme zu unterbinden. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, z. B. bei Gefahr im Verzug.

(2) Die Hochschule kann von Benutzerinnen und Benutzern bei schuldhafter Verursachung eines Schadens unter Beachtung des Haftungsrechts Ersatz für einen aus ihrer Benutzung entstandenen Schaden verlangen sowie den Vorgang zur Strafanzeige bringen.

§ 8 SONSTIGE REGELUNGEN

Bei Bedarf können ergänzende Benutzungsordnungen erlassen oder Richtlinien festgelegt werden, insbesondere zu eventuellen Nutzungsentgelten.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Die Benutzungsordnung für Informationstechnologie-Systeme der Technischen Hochschule Aschaffenburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorige Benutzungsordnung vom 31. Oktober 2001 außer Kraft.